

Sitzung vom 28. Februar 1996

585. Anfrage (Flucht eines Heroinhändlers)

Kantonsrätin Franziska Trösch-Schnyder, Zollikon, hat am 15. Januar 1996 folgende Anfrage eingereicht:

Wie den Zeitungen vom 11./12. Januar 1996 zu entnehmen war, ist im Juni 1995 einem zu 17 Jahren Zuchthaus verurteilten Heroinhändler die Flucht aus einem unbewachten Gefängnis transport gelungen. Der Geflüchtete hatte über Bauchschmerzen geklagt und sollte deshalb von der Strafanstalt Regensdorf ins Berner Inselspital gebracht werden. Der Verhaftung des Drogenhändlers war ein über Jahre dauerndes, aufwendiges - allein die Übersetzung der abgehörten Telefonate habe über Fr. 100 000 gekostet - Verfahren notwendig gewesen. Bei einem früheren Ausbruchversuch aus dem Bezirksgefängnis waren drei Wärter überwältigt worden. Die Fluchtgefahr des Insassen war demnach bekannt.

Die Abklärung nach der Flucht habe ergeben, dass kein grundsätzlicher Mangel in der Abwicklung der Gefangenentransporte bestehe, sondern die Unachtsamkeit eines für den Transport verantwortlichen Mitarbeiters, welcher der Fluchtgefahr des zu Transportierenden zu wenig Beachtung geschenkt habe, sei für die Panne verantwortlich. Der betreffende Polizist sei gerügt worden. Damit scheint der Fall erledigt.

Im Zusammenhang mit der Vorbereitung des Transportes drängen sich jedoch einige finanz- wie sicherheitspolitisch relevante Fragen auf:

1. Ist es üblich, dass Insassen der Strafanstalt Regensdorf zur Abklärung von Krankheiten ins Berner Inselspital übergeführt werden? Könnten mit einer Abklärung in einem näherliegenden Spital nicht sowohl Sicherheitsrisiko wie Kosten reduziert werden?
2. Ist es üblich, dass einem als fluchtgefährlich bekannten Insassen Zeit und Ablauf eines Transportes im Detail Tage voraus bekanntgegeben werden, so dass er Hilfe von aussen, in diesem Fall über einen Mittelsmann Helfer, vor das Gefängnis zitieren kann?
3. Ist es üblich, dass Inhaftierte unbewacht und unbeaufsichtigt Gespräche über die Gefängnismauern führen können?

Ich danke dem Regierungsrat für die Beantwortung der Fragen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Franziska Trösch-Schnyder, Zollikon, wird wie folgt beantwortet:

Die Bewachungsstation des Inselspitals in Bern ist zurzeit in der deutschen Schweiz die einzige Einrichtung, die eine Hospitalisierung von fluchtgefährlichen Personen ohne übermässigen Bewachungsaufwand erlaubt. Im Kanton Zürich ist die Schaffung einer solchen Abteilung vorgesehen, doch steht noch kein Zeitpunkt für die Realisierung fest. Aus diesem Grunde werden fluchtgefährliche Insassen der zürcherischen Bezirksgefängnisse und der Strafanstalt Pöschwies in die Bewachungsstation des Inselspitals verlegt, wenn eine Behandlung oder Untersuchung einen Spitalaufenthalt erfordert.

Der wegen Betäubungsmittelhandels zu 17 Jahren Zuchthaus verurteilte Strafgefangene war zur Abklärung einer Knieverletzung vom 17. bis 20. Januar 1995 in der Bewachungsstation des Inselspitals hospitalisiert und wurde dort am 19. Mai 1995 nochmals untersucht.

Bei dieser Gelegenheit wurde der Termin eines erneuten Eintrittes in die Bewachungsstation für die Vornahme der notwendigen Operation festgelegt. Am 6. Juni 1995 sollte der Gefangene dafür nach Bern verlegt werden. Während des Bahntransportes wurde er von Komplizen befreit.

Gefangene werden zwar über eine vorgesehene Spitaleinweisung orientiert, erfahren aber erst, wenn sie sich für den Transport bereitzumachen haben, den Zeitpunkt der Verlegung. Im Falle des befreiten Drogenhändlers führte ein Fehler von Anstaltspersonal oder eine versehentliche Mitteilung anlässlich der Untersuchung im Inselspital am 19. Mai 1995 dazu, dass der Betroffene bereits einige Tage zum voraus über den vorgesehenen Transporttermin Bescheid wusste.

Dies ermöglichte ihm, mittels Rufkontakts von einer geschlossenen Abteilung der Strafanstalt aus über die Umfassungsmauer einen Komplizen zu informieren, der darauf die Befreiung in die Wege leitete. Diese Möglichkeit von Aussenkontakten wurde bei der Planung der Anstalt Pöschwies erkannt und in Kauf genommen: Der Aufwand für eine höhere Umfassungsmauer im betroffenen Bereich oder für die Ausrüstung der Zellen der geschlossenen Abteilungen mit nicht zu öffnenden Fenstern und künstlicher Belüftung wurde als unverhältnismässig beurteilt, um eine angesichts anderer verdeckter Kontaktmöglichkeiten untergeordnete Schwachstelle zu beheben. Bei der grossen Zahl fremdsprachiger Insassen der Strafanstalt kann nämlich trotz regelmässiger Kontrolle des Briefverkehrs die verdeckte Übermittlung einer Nachricht nicht in jedem Fall ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt selbst bei überwachten Besuchen von Angehörigen oder Freunden, wenn Gespräche in einer in der Schweiz wenig geläufigen Sprache geführt werden. Ein solcher Kontakt, möglicherweise auch unter Einschaltung eines anderen Insassen der gleichen Abteilung, kann auch im Fall des entwichenen Drogenhändlers eine Rolle gespielt haben, ist es doch als unwahrscheinlich anzusehen, dass sich einer seiner Komplizen zufälligerweise zur richtigen Zeit an der richtigen Stelle beim Waldrand ausserhalb der Anstaltsmauer aufhielt, um Rufe des Gefangenen zu hören.

Allerdings war weder der Umstand, dass der betroffene Gefangene zu früh über seine vorgesehene Verlegung ins Inselspital in Bern informiert war, noch ein allfälliger Rufkontakt mit einem Komplizen für das Gelingen der Befreiungsaktion ausschlaggebend. Der Transport nach Bern hätte trotzdem ordnungsgemäss durchgeführt werden können, wenn der fluchtgefährliche Gefangene, wie in solchen Fällen üblich, mit dem begleiteten Gefangenibus verlegt worden wäre. Statt dessen führte ein Fehler eines Mitarbeiters der Kantonspolizei dazu, dass der für nicht oder wenig fluchtgefährliche Personen aus Kostengründen und zur Personaleinsparung üblicherweise verwendete Bahntransport angeordnet wurde.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi